

Erläuterungen zu ausgewählten Buchungsstellen			
Nummer	Buchungsstelle	Bezeichnung	Erläuterung
1	KiTa - Zuweisungen		Mehraufwand ca. 121 T EUR
1	3610010/ 414100	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	<p>Nach § 12 KiFöG beteiligt sich das Land an den Kosten der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Ab 01. Januar 2022 haben sich die Landeszuweisungen erhöht. Grundlage für die Verteilung der Landeszuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da die offiziellen Statistikdaten der Kinderzahlen zum 1. März 2022 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt noch nicht abschließend vorliegen, wurden bei der Planung behelfsweise, die aktuell durch das StaLa zur Prüfung zur Verfügung gestellten Daten vom Stichtag 1. März 2022 zugrunde gelegt.</p> <p>Zusätzlich erhielt der Landkreis gemäß § 13a KiFöG bis zum Jahr 2022 Zuweisungen vom Land zur Milderung von Belastungen nach § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Übernahme von Kostenbeiträgen in Kindertageseinrichtungen). Hier werden Zuweisungen in Höhe von 154.100 Euro erwartet.</p> <p>Des Weiteren erhielt der Landkreis bis zum Jahr 2022 Zuweisungen vom Land nach § 22 Abs. 3 KiFöG, die für die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung zu verwenden sind. Es werden hier Zuweisungen in Höhe von 130.000 Euro erwartet.</p>

1	36100100/ 531200	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i. V. m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG werden direkt an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet. Für das Jahr 2023 liegen noch keine geänderten Zuweisungshöhen vor, daher werden bei der Planung die Zuweisungsbeträge des Jahres 2022 zu Grunde gelegt. Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA Leistungen aus eigenen Mitteln weiter.</p> <p>Aufgrund der vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Bereichsabgrenzungen sind in diesem Konto sowohl Zuweisungen für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, als auch Zuweisungen für Einrichtungen in freier Trägerschaft, die aufgrund von Abtretungserklärungen direkt an Gemeinden überwiesen werden, enthalten. Insgesamt werden im Jahr 2023 Zuweisungen in Höhe von 16.957.478,64 Euro ausgereicht. Da die kindbezogenen Pauschalen nach § 12a KiFöG im Jahr 2022 angehoben wurden und die Kinderzahlen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind, erhöht sich der Eigenanteil des Landkreises. Um weitere unvorhersehbare Erhöhungen der Landkreiszuweisungen abzumildern, werden die Zuweisungen nach § 13a KiFöG in Höhe von 154.100 Euro, vorbehaltlich der Verlängerung, im Jahr 2023 wie im Vorjahr als Aufwendungen mit eingeplant.</p>
	36100100/ 531800	Kita - Zuschüsse an übrige Bereiche	<p>§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i. V. m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG werden direkt an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet. Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA Leistungen aus eigenen Mitteln weiter.</p> <p>Grundlage für die Weiterleitung der Landes- und Landkreiszuweisungen an die freien Träger von Tageseinrichtungen ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Insgesamt werden im Jahr 2023 voraussichtlich Zuweisungen in Höhe von 6.716.369,04 Euro an freie Träger ausgereicht. (Veränderungen zur Planung im Vorjahr ergeben sich u.a. auch aus der unterschiedlichen Konten-Zuordnung der Auszahlungen aufgrund Abtretungen freier Träger an kommunale Träger)</p> <p>Da die kindbezogenen Pauschalen nach § 12a KiFöG ab 2022 angehoben wurden und sich die Kinderzahlen im Vergleich zum Vorjahr verändert haben, erhöht sich der Eigenanteil des Landkreises.</p>

2	KiTa - Krippenausbauprogramme		Veränderungen gleichen sich gegenseitig aus.
2	36100100/ 414107	KiTa - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - Krippenausbauprogramm	Im Rahmen der Investitionsprogramme "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" und "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" werden die entsprechenden Bundesmittel in diesem Konto geplant. Für das Jahr 2023 erwartet der Landkreis Bundesmittel in Höhe von 1.757.500 EUR.
	36100100/ 531807	KiTa -Zuschüsse an übrige Bereiche - Krippenausbauprogramm	Im Rahmen der Investitionsprogramme "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" und "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" sind Auszahlungen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen geplant. Hierbei handelt es sich um Bundeszuweisungen. Ein Eigenanteil des Landkreises ist nicht vorgesehen.

3	KiTa / Mehrkinderregelung		Veränderungen gleichen sich gegenseitig aus.
3	36100100/ 448102	KiTa - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (Mehrkinderregelung)	<p>Mit Änderung des KiFöG ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 Satz 1 ab dem 01. Januar 2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Mit der letzten Novellierung des KiFöG wurde diese Beitragsermäßigung ausgeweitet. Ab 01. Januar 2019 wird der Kostenbeitrag nur noch für das älteste Nichtschulkind erhoben. Abweichend von Satz 1 ist nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021, aktuell verlängert bis 31.12.2022, von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, dass die Schule besucht (weitergehende Ermäßigung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes).</p> <p>Nach § 13 Abs. 5 KiFöG erstattet das Land den Differenzbetrag auf Antrag im Folgejahr. Zur Milderung der durch Satz 2 entstehenden Belastungen wird für das laufende Jahr ein Abschlag gezahlt, der im Folgejahr verrechnet wird. Die voraussichtliche Höhe des Differenzbetrages beruht auf den Erfahrungen aus dem Vorjahr. Die Erstattung erfolgt durch das Land. Ein Eigenanteil durch den LK ist lt. KiFöG nicht vorgesehen. Bei der Planung wird zumindest für das Jahr 2023 von einer Verlängerung der ausgeweiteten Beitragsermäßigung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG ausgegangen.</p>
	36100100/ 545206	KiTa - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Mehrkinderregelung)	<p>Mit Änderung des KiFöG ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 Satz 1 ab dem 01. Januar 2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Mit der letzten Novellierung des KiFöG wurde diese Beitragsermäßigung ausgeweitet. Ab 01. Januar 2019 wird der Kostenbeitrag nur noch für das älteste Nichtschulkind erhoben. Abweichend von Satz 1 ist nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021, aktuell verlängert bis 31.12.2022, von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, dass die Schule besucht (weitergehende Ermäßigung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes).</p> <p>Nach § 13 Abs. 5 KiFöG erstattet das Land den Differenzbetrag auf Antrag im Folgejahr. Zur Milderung der durch Satz 2 entstehenden Belastungen wird für das laufende Jahr ein Abschlag gezahlt, der im Folgejahr verrechnet wird. Die voraussichtliche Höhe des Differenzbetrages beruht auf den Erfahrungen aus dem Vorjahr. Die Erstattung erfolgt durch das Land. Ein Eigenanteil durch den LK ist lt. KiFöG nicht vorgesehen. Bei der Planung wird zumindest für das Jahr 2023 von einer Verlängerung der ausgeweiteten Beitragsermäßigung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG ausgegangen.</p>

4	HZE - unbegl. minderj. Ausländer		Veränderungen gleichen sich gegenseitig aus.
4	36330100/ 448100	HZE Kostenerstattung vom Land für UMA (i. E. + a. v. E.)	Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) vom Land. Durch den massiven Anstieg der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (siehe Erläuterung 36330100/533207) ist die Kostenerstattung vom Land ebenfalls zu erhöhen.
	36330100/ 533207	HZE - Inobhutnahme UMA § 42 (i. E.)	Aufwand für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) die in stationären Einrichtungen (Heime) leben sowie deren Absicherung in der Krankenhilfe als auch einmaligen Beihilfen, Erstausrüstungen, Bekleidung und Dolmetscherkosten lt. den §§ 42, 42a und 33 SGB VIII. Der Kostensatz liegt im Durchschnitt bei 149,60 € pro unbegleitetem minderjährigen Ausländer. Durch den Krieg in der Ukraine ist hier ein massiver Anstieg zu verzeichnen.
	Gemeinsame Unterbringung		Minderaufwand von ca. 313 T EUR
5	36320100/ 533203	HZE - Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen (Gemeinsame Unterbringung von minderjährigen Müttern/Vätern mit Kind/ern	Zu den Vorjahren ist ein Rückgang der unterstützungsbedürftigen alleinsorgenden Müttern/Vätern mit Kind/Kindern zu verzeichnen. Im Jahr 2021 erfolgten durchschnittlich 9 Unterbringungen. 2022 setzt sich diese Tendenz leicht fort. Da die Erfahrung zeigt, dass keine durchgängige Unterbringung erfolgt, wird die Planung auf 6 Unterbringungen runtergebrochen. Ebenso wird eine Anpassung des Entgelts berücksichtigt, da bereits 2022 Entgeltverhandlungen geführt werden. Gemeinsame Unterbringung von voraussichtlich 6 unterstützungsbedürftigen alleinsorgenden Müttern/Vätern mit Kind/Kindern in einer Einrichtung gem. § 19 SGB VIII.
	HZE		Mehraufwand von ca. 1,67 Mio EUR
6	36330100/ 531804	HZE - Soziale Gruppenarbeit § 29	Gruppenpädagogisches Angebot im Rahmen des § 29 SGB VIII zur Förderung durch soziales Lernen in der Gemeinschaft und Systemische Familienberatung. Mit dem Träger Cornelius-Werk wurde eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung, mit veränderter konzeptioneller Ausrichtung, zur Sozialen Gruppenarbeit abgeschlossen. Die HH-Planung erfolgt für 10 Kinder und Jugendliche welche im Rahmen des § 29 SGB VIII Hilfe zur Erziehung benötigen.
7	36330100/ 531805	HZE - Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Sozialpädagogische Familienhilfe zur Förderung, Stärkung und Stabilisierung des Erziehungsverhaltens - Zielgruppe sind meist sozial benachteiligte Familien, d. h. vornehmlich kinderreiche und einkommensschwache Familien, die mit vielschichtigen Problemen belastet sind. Die Leistung basiert auf Vereinbarungen zur Höhe der Leistungsentgelte bzw. Fachleistungsstunden. Gleichfalls liegen Verträge mit Trägern CJD und Cornelius Werk vor. Auf Grund von vorliegenden Verhandlungen zur Erhöhung der Fachleistungsstunden und der Erhöhung der Kalkulationen des CJD und des Cornelius Werk wurde eine Erhöhung des Ansatzes 2023 vorgenommen. Zusätzlich wird ab 2023 der Einsatz von Familienhebammen geplant.

8	36330100/ 533120	HzE - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a (a. v. E.)	<p>Es ist ein Anstieg zum Vorjahr um 5 Kinder zu verzeichnen. Die Entgelte für ambulante Eingliederungshilfen einschließlich therapeutischer Behandlungen wurden ebenfalls neu verhandelt. (Erhöhung Personal- und Betriebskosten) Der finanzielle Aufwand beziffert sich monatlich durchschnittlich auf 1.950,00 €. Ausgehend von diesem Erfahrungswert ergibt sich folgende Berechnung: 27 Hilfeempfänger x 1.950,00€ x 12 Monate = 631.800</p>
9	36330100/ 533204	HzE - Heimerziehung § 34	<p>Seit 2021 ist ein stetiger Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Dieser Anstieg wird in erster Linie durch prekäre Lebenslagen von Familien ausgelöst auf die Jugendhilfe nur bedingt Einfluss hat. Die Entwicklungen zeigen, dass von einem anhaltend hohen Bedarf auszugehen ist, der aktuell durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch verstärkt wird. Die Zunahme ist – auch im Kontext der Kinderschutzdebatte - vor allem bei Kindern unter 6 Jahren festzustellen; aber auch zunehmend bei 10 bis 14 jährigen Kindern steigt die Zahl der Fälle mit besonders hoher Betreuungsintensität. Nach den vorliegenden Daten wird unter ausdrücklichem Hinweis auf die eingeschränkte Planbarkeit der Hilfefallzahl und den oftmals hohen Einfluss zufälliger Ereignisse wie Zuzug von Familien mit mehreren Kindern in Heimerziehung und damit einhergehender Zuständigkeitswechsel mit einem Anstieg von durchschnittlich 88 (Planung 2022) auf 100 Fälle ausgegangen. Parallel zum Fallzahlstiege ist die Entwicklung der Entgelte auf Grund erhöhter Personal- und Betriebskosten zu berücksichtigen, und zwar von durchschnittlich 179 Euro auf 195 Euro/Tag. Der diesbezügliche Aufwand beinhaltet neben dem täglichen Entgelt auch Taschengeld sowie einmalige Beihilfen und Krankenhilfe, wobei auch die Taschengeldbeiträge erheblich angepasst wurden.</p> <p>Berechnung: 100 Kinder und Jugendliche x 195,00 x 365 Tage = 7.117.500 €</p> <p>Die nicht unerhebliche Erhöhung des Ansatzes wird durch die prognostizierte Fallzahlentwicklung wie folgt beeinflusst: 12 (zusätzliche Fälle) x 179 Euro (bisheriges Entgelt) x 365 Tage= 784.020 Euro</p> <p>Die Entgelterhöhung wirkt sich wie folgt erhöhend auf den zu erwartenden Aufwand aus: 100 Fälle x 16 Euro (Erhöhungsbetrag) x 365 Tage= 584.000 Euro</p>

10	36330100/ 545200	HZE - Erstattungen für die Aufwendungen an Gemeinden/ GV	Kostenerstattungen an andere Landkreise, die durch Zuständigkeitswechsel entstehen. Der LK JL wird i. d. R. dann zuständig, wenn der maßgebliche sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Landkreis verlegt. Bis zur tatsächlichen Fallübernahme nach Klärung aller relevanten Voraussetzungen geht der ehemals zuständige Landkreis in Vorleistung. Diese Leistungen sind zu erstatten. Der Ansatz basiert auf bisherige Erfahrungswerte.
----	---------------------	---	---